

der Entwicklung der zweite Gedanke immer mehr in den Vordergrund getreten. Die Schülerbücherei verliert den Charakter eines Hilfsmittels und wird mehr und mehr zum gleichberechtigten Faktor im schulischen Erziehungsprozeß. Dieser Entwicklungsgang, der allerdings noch keineswegs abgeschlossen ist, ist für die Beurteilung der ausgesetzten Mittel von entscheidender Bedeutung.

2. Die Büchereien der Volksschulen.

Wenden wir uns nunmehr zu einer genaueren Betrachtung der einzelnen Schulgattungen und zwar zunächst der Volksschulen. Für die Verhältnisse in den Lehrerbüchereien sei auf den preussischen Ministerialerlaß aus dem Jahre 1924 (U III A Nr. 1329) verwiesen, in dem es unter Absatz 1, 19 heißt: »In jeder Volksschule soll vorhanden sein eine Handbücherei, die mindestens enthält:

- a) je einen Abdruck der Reichsverfassung und der Verfassung des Freistaates Preußen,
- b) 1 Stück des amtlichen Verordnungsblattes für die Schulen des Regierungsbezirkes,
- c) die wichtigsten der in b nicht enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für das Schulwesen,
- d) einige Handbücher für die verschiedenen Unterrichtsfächer.«

Damit sind die Mindestforderungen kurz umschrieben. Hinsichtlich Absatz d werden die Verhältnisse tatsächlich sehr verschieden liegen, je nachdem ob es sich z. B. um die mehrklassigen Schulen der Städte mit großen Kollegien oder um die ein-klassigen Anstalten ländlicher Bezirke handelt. Notwendigkeiten und Zwecke sind hier natürlich durchaus verschieden. Wie schon oben angedeutet, spielt auch die Zusammenlegung einzelner Büchereien zu Zentralbibliotheken dabei eine Rolle. Schon vor dem Kriege waren z. B. die Lehrerbüchereien der Berliner Volksschulen in einer dem Schulmuseum angeschlossenen Bibliothek zusammengefaßt. In Württemberg gibt es in jedem Volksschulbezirk eine Bezirksbibliothek zur Benutzung für die Lehrer. Die Mittel dafür werden von Staat, Gemeinden und Lehrern gemeinsam aufgebracht. Mittel und Umfang stehen in Beziehung zu der Zahl der Schüler und Lehrer. Ähnlich liegen die Dinge auch in den anderen Ländern.

Die Frage der Schülerbüchereien hängt eng zusammen mit der Jugendschriftenbewegung seit dem Auftreten von Volksgast. Auch hier ist für eine kritische Betrachtung der finanziellen Grundlagen dieser Büchereiarbeit die Kenntnis der mit ihr verfolgten Ziele und der daraus sich ergebenden Grundsätze für den Bestandsaufbau die Voraussetzung. Kurz sei dazu folgendes gesagt. Nach den Forderungen der Jugendschriftenausschüsse sollen die Schülerbüchereien grundsätzlich Klassenbüchereien sein, d. h. die Bestände der Schülerbücherei sind in Klassenbüchereien aufzuteilen. In Sachsen dürfte diese Forderung in den meisten Orten bereits durchgeführt sein. Daneben gibt es noch vielfach Klassenlesestoffe als Ersatz oder als Ergänzung des Lesebuches. In Sachsen soll jeder Lesestoff gemäß der gesetzlich festgesetzten Klassenstärke 35 Exemplare umfassen, mindestens aber soviel Exemplare, daß je 2 Schüler in einem Buche lesen können. Leider ist teilweise nur diese Mindestforderung durchgeführt. Diese Ablösung des Lesebuches (Sammelband) durch das sogenannte Ganzbuch ist bemerkenswert. Die Gründe dafür liegen in den veränderten Anschauungen über das Wesen der literarischen Erziehung und der Erziehung zum Lesen überhaupt. In Leipzig gilt das Lesebuch offiziell nur bis zum 5. Schuljahr als eingeführt. Neben ihm ist mit gutem Erfolge der freien Lektüre ein breiter Raum zugewiesen worden. In Baden ist im Unterrichtsplan für die Volksschulen vom Jahre 1924 den Lehrern gestattet, für die Klassen 6 bis 8 neben dem Lesebuch auch andere Lesestoffe heranzuziehen.

Mit Recht ist gesagt worden, daß die Verbreitung des Buches und damit der Umfang des buchhändlerischen Marktes letzten Endes abhängig ist von der Erziehung zum Lesen. Das Problem ist in den Vereinigten Staaten längst erkannt, und an seiner Lösung arbeitet man dort seit Jahren bereits sehr rationell. Erfreulicherweise werden diese Bestrebungen auch bei uns durch be-

hörliche Erlasse*) unterstützt. Neben den Klassenbüchereien und den Lesestoffen soll aber nun auch noch eine allgemeine Schülerbücherei vorhanden sein, die Bücher für besondere unterrichtliche Zwecke, zur Förderung begabter Schüler und zum Vorlesen für den Lehrer enthält. In den Richtlinien der Vereinigung sächsischer Jugendschriftenausschüsse wird gefordert, daß die finanziellen Mittel für Einrichtung, Unterhaltung und Ergänzung der Büchereien regelmäßig in den Haushalt jeder Gemeinde einzustellen sind. Bücher sind für alle Altersstufen in ausreichender Anzahl bereit zu stellen. Die Büchereien sollen im Mittelpunkt der gesamten Bildungsarbeit stehen und keine Nebeneinrichtung der Schule sein. Dies sind — wohl-gemerkt — Forderungen, die das zu erstrebende Ziel bezeichnen, das aber noch keineswegs überall erreicht ist**).

Über den notwendigen Umfang einer Schülerbücherei gibt der schon vorhin erwähnte preussische Ministerialerlaß aus dem Jahre 1924 unter Absatz 20 Auskunft. Es heißt da: »In jeder Volksschule soll vorhanden sein eine Schülerbücherei von mindestens soviel Bänden, als die durchschnittliche Schülerzahl beträgt.« Der neueste Erlaß vom 9. Juni 1928 (vgl. Bbl. Nr. 234 vom 6. Okt. 1928) erweitert diese Bestimmung folgendermaßen: »Die Vorschrift des zuletzt genannten Erlasses über den notwendigen Umfang der Bücherei bezeichnet eine untere Grenze, mit der sich die Schule heute nur noch unter ganz besonderen Umständen abfinden kann. Im allgemeinen wird — und zwar auch gerade in kleineren Schulen — ein größerer Bestand notwendig sein. Unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart wird es allerdings nur selten möglich sein, Bücheranschaffungen in größerem Umfange auf einmal durchzuführen. Es sollte jedoch jährlich ein angemessener Betrag in den Schulhaushaltplan eingestellt werden, um die Schülerbücherei planmäßig zu verbessern. Daß dazu auch die Ausschreibung verbrauchter oder nach Form und Inhalt nicht mehr zeitgemäßer Bücher gehört, versteht sich von selbst.« Diese Bestimmungen erkennen also an, daß die Büchereien noch nicht allenthalben den notwendigen Mindestforderungen entsprechen.

Ferner bezeichnen die oben erwähnten sächsischen Richtlinien die Einrichtung von Lesehallen, wo angängig, als erwünscht. Diese Kinderleshallen, wie sie z. B. an den Leipziger Volksschulen eingerichtet sind, sind eine rein schulische Angelegenheit und damit etwas anderes als die ähnlichen Einrichtungen bei Volksbüchereien. Diese Leshallen sind in den Schulen untergebracht und werden von Lehrern geleitet. Sie sollen den Teil der literarischen Erziehung übernehmen, den das Elternhaus heute aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen nicht übernehmen kann. Die Kinder sollen in der Wahl der Bücher die größte Freiheit haben. In der damit betonten Förderung der möglichst selbständigen Entwicklung der Leseinteressen bilden sie die Ergänzung zu der mehr gebundenen Methode der literarischen Erziehung in den eigentlichen Schüler- bzw. Klassenbüchereien***). Heute haben alle 60 Volksschulen in Leipzig ihre eigenen Lesehallen mit je 150 Mark jährlichen Aufwand! Schon 1913 hatten die damals vorhandenen 13 Lesehallen einen Besuch von 25 521 Kindern. 1924 gab die Stadt dafür 6329 Mark aus; 1927: 13 800 Mark; dazu persönliche Ausgaben in Höhe von 9200 Mk.

Einen Einblick in die Verhältnisse der sächsischen Volksschulbüchereien gibt die im Sommer 1927 von der Hauptstelle der sächsischen Jugendschriftenausschüsse an die 75 Jugendschriftenausschüsse und Obmannschaften gerichtete Rundfrage. Sie wurde von 25 Ausschüssen aus 58 Orten beantwortet. (Groß-, Mittel-, Kleinstädte und Landgemeinden.) Besondere Aufwendungen für Klassenlesestoffe geben dabei 23 Orte an; bei 11 weiteren Orten sind die Beträge dafür in den Gesamtaufwendungen mit ent-

*) Vgl. dazu u. a. den neuesten Erlaß des preussischen Volksbildungsministeriums, der im Bbl. Nr. 234 vom 6. Okt. 1928 abgedruckt ist.

**) Vgl. dazu auch die im Bbl. Nr. 150 vom 30. Juni 1927 abgedruckten Richtlinien für den Aufbau und die Auswertung der Schülerbüchereien, sowie die Richtlinien für die literarische Erziehung.

***). Näheres darüber: Wagner, P., Schullesehallen. Jugendschriftenwarte 1927, Nr. 11.